

ANLAGE NR. 3.65
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SÜLZETAL BEI
SÜLLDORF" (EU-CODE: DE 3935-301, LANDESCODE: FFH0051)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde und in der kreisfreien Stadt Magdeburg in den Gemarkungen Bahrendorf, Beyendorf, Dodendorf, Osterweddingen und Sülldorf.
- (2) Das Gebiet ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 77 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Sülzetal und den Seerennengraben zwischen Sülldorf und Beyendorf-Sohlen. Die westliche Teilfläche liegt südwestlich von Sülldorf und umfasst den Abschnitt der Sülze von der Verbindungsstraße Bahrendorf-Sülldorf bis an die Ortslage von Sülldorf. Die zweite Teilfläche umfasst einen Abschnitt des Seerennengraben, beginnend nördlich von Sülldorf bis zur Mündung in die Sülze. Die dritte Teilfläche umfasst das von Ackerflächen umgebene Sülzetal von Sülldorf bis zur Bundesautobahn 14 westlich von Beyendorf-Sohlen.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Salzstellen bei Sülldorf“ (NSG0149) sowie die Flächennaturdenkmale „Salzpflanzenschongebiet“ (FND0036BOE), „Pfungstwiese“ (FND0049BOE), „Sülzetal Ost“ (FND0049BOE) und „Sülzetal West“ (FND0049BOE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0051,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 163.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der in den Tälern von Sülze und Seerennengraben in der Magdeburger Börde gelegenen gebietstypischen Lebensräume, insbesondere einen der landesweit artenreichsten Salzstandorte des Binnenlandes mit seinen salzhaltigen Quellaustritten und vielgestaltigen Ausprägungen der Salzwiesen, Röhrichte, Wiesen sowie der Streuobstbestände und kleinflächigen Halbtrockenrasen entlang der Muschelkalkhänge,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 1340* Salzwiesen im Binnenland, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Eisvogel (*Alcedo atthis*), Erzfarbener Salzstellenläufer (*Pogonus chalceus*), Heller Salzstellenläufer (*Pogonus luridipennis*), Kurzhaariger Kinnzahn-Schnellläufer (*Dicheirotrichus absoletus*), Salz-Handläufer (*Dyschirius salinus*), Salzstellen-Ahlenläufer (*Bembidion aspericolle*), Salzstellen Buntschnellläufer (*Acupalpus elegans*), Salzstellen-Rotstirnläufer (*Anisodactylus poeciloides*), Schillernder Salzstellenläufer (*Pogonus iridipennis*), Strand-Wegerich (*Plantago maritima*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 1340* und 6210,
 2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 1340* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes,
 2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
 3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.